

**Ausführungsreglement zur  
Verordnung über die Kehricht-  
abfuhr, die Kehrichtbewirt-  
schaftung und die Ablagerung  
von Abfallstoffen der Gemeinde  
Dänikon**

(Abfallreglement)

vom 6. November 1995

**Inhaltsverzeichnis**

Art. 1	Rechtsgrundlage	Seite 3
Art. 2	Information	Seite 3
Art. 3	Abfahren, Durchführung	Seite 3
Art. 4	Bereitstellungsplätze	Seite 3
Art. 5	Standplätze für Container	Seite 4
Art. 6	Bereitstellung	Seite 4
Art. 7	Abfallbehältnisse	Seite 4
Art. 8	Masse der Abfallbehältnisse	Seite 4
Art. 9	Spezielle Vorschriften für Container	Seite 5
Art. 10	Masse für Sperrgut, Grosssperrgut und Gründgut	Seite 5
Art. 11	Anzahl der benötigten Container	Seite 5
Art. 12	Aufstellen von Grüngutcontainern	Seite 5
Art. 13	Sammelstellen	Seite 5
Art. 14	Kontrollen	Seite 6
Art. 15	Tierkadaver, Schlachtabfälle	Seite 6
Art. 16	Gebührenregelung für Haushalte	Seite 6
Art. 17	Gebührenregelung für Betriebe	Seite 6
Art. 18	Grundgebühr	Seite 7
Art. 19	Strafbestimmungen	Seite 7
Art. 20	Schlussbestimmungen	Seite 7

**Art. 1 Rechtsgrundlage**

Gestützt auf Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung über die Kehrichtabfuhr, die Kehrichtbewirtschaftung und die Ablagerung von Abfallstoffen der Gemeinde Dänikon (Abfallverordnung) vom 5. Oktober 1995 erlässt der Gemeinderat ein Abfallreglement mit Ausführungsbestimmungen zur erwähnten Verordnung.

**Art. 2 Information**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat verteilt jährlich ein Abfallmerkblatt an alle registrierten Haushaltungen und Betriebe. Dieser informiert insbesondere über Sammeltage und Sammelrouten der ordentlichen Kehrichtabfuhr

- Spezialabfahren für Haushaltungen
- Spezielle Entsorgungsarten verschiedener Abfälle
- Sammelstellenplan
- Bereitstellungsarten für Abfahren

<sup>2</sup> Der Gemeinderat führt Aktionen zur Abfallverminderung und -vermeidung (Kompostkurse, Standaktionen, Gebrauchtwarentausch usw.) durch oder fördert solche.

**Art. 3 Abfahren, Durchführung**

<sup>1</sup> Die genauen Daten der Abfahren sind im Abfallmerkblatt enthalten. Dieses ist verbindlich. In der Regel werden die nachstehenden Abfallarten im folgenden Turnus abgeholt

- |                             |                                   |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| - Hauskehricht und Sperrgut | 1 x wöchentlich                   |
| - Grüngut                   | 1 x wöchentlich bis 2 x monatlich |
| - Papier                    | 6 x jährlich                      |
| - Gross-Sperrgut            | 2 x jährlich                      |
| - Metall                    | 2 x jährlich                      |
| - Textilien                 | 2 x jährlich                      |

<sup>2</sup> Abfahren, welche wegen Feiertagen verschoben werden müssen, werden am publizierten Datum nach- bzw. vorgeholt.

**Art. 4 Bereitstellungsplätze**

<sup>1</sup> Die Gemeindekanzlei bestimmt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Bereitstellungsplätze für das Abfuhrgut. Die Bereitstellungsplätze müssen nicht mit den Standplätzen von Containern identisch sein.

<sup>2</sup> Die Bereitstellungsplätze sind durch die Benutzer sauber zu halten. Die zur Abfuhr bereitgestellten Gegenstände dürfen den Verkehr auf der Strasse und auf dem Trottoir nicht gefährden oder erschweren.

<sup>3</sup> Für den Verlust von Gegenständen, welche irrtümlicherweise an den Bereitstellungsplätzen deponiert wurde, kann die Gemeinde oder das beauftragte Abfuhrunternehmen nicht haftbar gemacht werden.

**Art. 5 Standplätze für Container**

<sup>1</sup> Im Freien sind für Container auf privatem Grund ausreichend Standplätze zu schaffen. Sie sind unauffällig zu gestalten und sollen nach Möglichkeit durch bauliche Vorkehrungen oder Hecken gegen aussen abgeschirmt werden. Die Container sind gegen Abrollen zu sichern. Der Abstellplatz ist so zu wählen, dass weder Hausbewohner noch Nachbarn durch Uebelgerüche belästigt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die baupolizeilichen Bestimmungen für Container-Standplätze.

**Art. 6 Bereitstellung**

<sup>1</sup> Container sind vom Eigentümer oder einer beauftragten Person zum Bereitstellungsplatz zu schieben.

<sup>2</sup> Nicht abgeholte Gegenstände sind am Abfuhrtag von ihrem Besitzer wieder zurückzunehmen und einer ordnungsgemässen Entsorgung zuzuführen.

<sup>3</sup> Leere Abfallbehältnisse sind am Abfuhrtag wieder zurückzunehmen.

**Art. 7 Abfallbehältnisse**

<sup>1</sup> Hauskehricht ist in offiziellen und mit Gebührenmarken versehenen, verschnürten Kehrichtsäcken aus Plastik oder Säcken aus Kraftpapier (Futtersäcke) bis 110 Liter Inhalt zur Abfuhr bereitzustellen oder in die dafür vorgesehenen Container zu legen. Es ist untersagt, offenen Hauskehricht oder Sperrgut in die Container zu werfen. Kehrichtsäcke und Sperrgutgegenstände, welche nicht ordnungsgemäss deponiert sind oder keine Gebührenmarken aufweisen, werden vom Abfuhrpersonal nicht mitgenommen.

<sup>2</sup> Für Betriebskehricht, welcher der gemeindeeigenen Abfuhr übergeben werden darf, sind die Bestimmungen der individuellen Bewilligung massgebend.

<sup>3</sup> Die Abfallcontainer müssen genügend stabil sein, den Anforderungen des Leerungsvorgang genügen und dicht schliessen. Sie sind mit dem Namen oder den Initialen des Besitzers zu versehen.

<sup>4</sup> Für Schäden an den Abfallbehältnissen ist die Gemeinde nicht haftbar.

**Art. 8 Masse der Abfallbehältnisse**

<sup>1</sup> Für Haus- und Betriebskehricht dürfen ausschliesslich 770 oder 800 l-Normcontainer verwendet werden. Diese müssen aus Metall oder grauem Kunststoff gefertigt sein und den Anforderungen gemäss Art. 7 Ziffer 3 Abfallreglement (AR) entsprechen.

<sup>2</sup> Für die Grünabfuhr dürfen ausschliesslich 120 l, 140 l, 240 l, 660 l und 770 l-Normbehälter aus grünem Kunststoff verwendet werden. Die Behälter sind deutlich als Grüngutbehältnisse zu kennzeichnen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist befugt, für weitere Abfälle geeignete Behältnisse vorzuschreiben.

**Art. 9 Spezielle Vorschriften für Container**

<sup>1</sup> Container dürfen nur soweit gefüllt werden, als dass der Deckel geschlossen werden kann.

<sup>2</sup> Container sind ohne lose Deckelheber zur Leerung bereitzustellen. Die losen Deckelheber werden nach der Leerung nicht durch das Abfuhrpersonal aufgesetzt

<sup>3</sup> Erwerb, Reinigung und Unterhalt von Containern sind Sache der Hauseigentümer und Betriebe.

<sup>4</sup> Defekte, schlecht unterhaltene und überfüllte Container können vom Abfuhrpersonal unentleert stengelassen werden. Das Abfuhrpersonal ist angewiesen, die Eigentümer beanstandeter Container auf die Notwendigkeiten von Reparaturen, Reinigung oder den Ersatz in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

<sup>5</sup> Bei Missbrauch der Container oder falscher Benützung kann das Abfuhrpersonal die Leerung verweigern. Der Eigentümer ist verpflichtet, auf eigene Kosten den rechtmässigen Zustand herzustellen.

**Art. 10 Masse für Sperrgut, Grosssperrgut und Grüngut**

<sup>1</sup> Alle für die Abfuhr bestimmten Behältnisse und Abfälle sind so zu beladen oder zu zerkleinern, dass eine Person diese handhaben kann.

<sup>2</sup> Sperrgut darf höchstens die Masse 80 x 60 x 50 cm aufweisen.

<sup>3</sup> Grosssperrgut darf eine maximale Länge von 200 cm nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Stauden und Zweige für die Grünabfuhr dürfen eine maximale Länge von 150 cm nicht überschreiten. Sie sind in Bündeln bereitzustellen, welche mit Schnüren aus Naturfasern zusammengebunden sind.

**Art. 11 Anzahl der benötigten Container**

Der Gemeinderat ist berechtigt, die notwendige Anzahl Container festzusetzen.

**Art. 12 Aufstellen von Grüngutcontainern**

Sofern bei einem Gebäude mit Haushaltungen die dezentrale Kompostierung nicht möglich ist, ist die Beteiligung an der Grünabfuhr obligatorisch. Zu diesem Zweck sind Grüngutcontainer zur Verfügung zu stellen. Die Behältnisse haben den Anforderungen gemäss Art. 8 Ziffer 2 AR zu entsprechen.

**Art. 13 Sammelstellen**

<sup>1</sup> Die Sammelstellen für wiederverwendbare, verwertbare oder giftige Abfälle stehen den Einwohnern der Gemeinde Dänikon zur Verfügung. Die Benützung dieser Sammelstellen durch Personen, welche ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, ist untersagt und wird nach den Strafbestimmungen der Abfallverordnung verfolgt.

<sup>2</sup> Die Benützung der Sammelstellen durch Betriebe ist verboten. Ausgenommen davon sind Betriebe, welche eine individuelle Bewilligung zur Beteiligung an der gemeindeeigenen Kehrriechtabfuhr besitzen. Das Benützungsrecht wird in der Bewilligung umschrieben.

#### Art. 14 **Kontrollen**

Der Gemeinderat bestimmt die Personen, welche Kontrollen durchführen dürfen.

#### Art. 15 **Tierkadaver, Schlachtabfälle**

<sup>1</sup> Kleintierkadaver und kleine Mengen von Schlachtabfällen sind direkt der regionalen Kadaversammelstelle zuzuführen. Die Sammelstelle wird im Abfallkalender aufgeführt. Verendete Kleintiere werden auch durch den Abdecker abgeholt.

<sup>2</sup> Aufgefundene verendete Tiere sind dem Abdecker zu melden. Die Telefonnummer wird im Abfallkalender aufgeführt.

<sup>3</sup> Metzgerei- und Fleischabfälle von grossen Verpflegungsbetrieben sowie grosse Tierkadaver sind über die regionale oder kantonale Kadaver-Sammelorganisation zu entsorgen.

#### Art. 16 **Gebührenregelung für Haushalte**

<sup>1</sup> Für Hauskehrriech, Sperrgut und Grosssperrgut ist eine Einheitsmarke zu verwenden. Die Einheitsmarke ist wie folgt gültig:

- 17 l-Sack	1/2 Marke
- 35 l-Sack	1 Marke
- 60 l-Sack	2 Marken
- 110 l-Sack	3 Marken
- Futtersäcke (bis 60 l Volumen)	2 Marken
- Sperrgut/Grosssperrgut pro 5 kg	1 Marke

<sup>2</sup> Die Kehrriechsäcke aus Haushaltungen sind mit der richtigen Anzahl Gebührenmarke zu versehen. Die Marke(n) mu(ü)ss(en) seitwärts am Sack angebracht werden.

<sup>3</sup> Sperrgut und Grosssperrgut ist gebündelt und mit der Anzahl dem Gewicht entsprechenden Marke(n) versehen zur Abfuhr bereitzustellen. Die Marke(n) ist (sind) für das Abfuhrpersonal gut sichtbar anzubringen.

<sup>4</sup> Die Verkaufsstellen für Gebührenmarken werden im Abfallmerkblatt veröffentlicht.

#### Art. 17 **Gebührenregelung für Betriebe**

<sup>1</sup> Die zur Leerung vorgesehenen Container sind mit Containerplomben zu versehen.

<sup>2</sup> Container mit Betriebskehrriech sind mit einer Containerplombe versehen zur Leerung bereitzustellen.

<sup>3</sup> Container, bei welchen der Inhalt maschinell verdichtet wird, sind mit zwei Containerplomben zu versehen.

**Art. 18 Grundgebühr**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird dem Hauseigentümer, welcher am 1. Januar des Rechnungsjahres die Liegenschaft besitzt, verrechnet.

<sup>2</sup> Bei Handänderungen während des Jahres findet keine Rückerstattung statt.

<sup>3</sup> Für Wohnungen und Liegenschaft, welche während mindestens 6 Monaten nicht bewohnt sind, kann die Gebühr auf Gesuch hin anteilmässig reduziert werden.

<sup>4</sup> Beim Bezug von Neubauten während des Jahres wird eine anteilmässige Gebühr erhoben.

<sup>5</sup> Die Grundgebühr bei Betrieben ist vom Betriebsinhaber geschuldet. Die übrigen Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Betriebs-Grundgebühr.

**Art. 19 Strafbestimmungen**

Für Verstösse gegen dieses Abfallreglement sind die Strafbestimmungen der Verordnung über die Kehrichtabfuhr, die Kehrichtbewirtschaftung und die Ablagerung von Abfallstoffen der Gemeinde Dänikon vom 5. Oktober 1995 anwendbar.

**Art. 20 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Aenderungen dieses Abfallreglementes werden durch den Gemeinderat erlassen.

<sup>2</sup> Dieses Abfallreglement tritt auf den selben Zeitpunkt wie die Verordnung über die Kehrichtabfuhr, die Kehrichtbewirtschaftung und die Ablagerung von Abfallstoffen der Gemeinde Dänikon vom 5. Oktober 1995 in Kraft. "

Festgesetzt mit Beschluss vom 6. November 1995.

GEMEINDERAT DÄNIKON  
Präsident                      Schreiber

E. Meier                      G. Solari